

Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg

Vom 21. November 1979

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24),
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2024

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 27. Dezember 2024 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 8 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Abfallgesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.11.1979 Nr. 820-8741.8 k genehmigte Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalabfallbeseitigung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Fäkalabfallbeseitigung der Stadt angeschlossenen Grundstücke.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

75.005.1

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Fäkalabfallbeseitigung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Fäkalabfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalien 96,00 €.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung der Fäkalabfälle.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.